

Für alle Fälle

Was rechtlich bei der **Inzahlungnahme** zu beachten ist, damit alle Eventualitäten abgedeckt sind, die dabei auftreten können.

Von Rechtsanwalt K. Martin Hake

Bei etwa jedem zweiten Neuwagenverkauf (beim Gebrauchtwagenverkauf etwas weniger) „muss“ in der Praxis der Händler den Vorwagen des Kunden in Zahlung nehmen. Die rechtliche Beurteilung, wie das vertraglich einzuordnen ist, ist umstritten. Dabei geht jedenfalls das höchste deutsche Zivilgericht, der BGH (Bundesgerichtshof), durchgehend davon aus, dass im Regelfall ein Kaufvertrag mit sogenannter Ersetzungsbefugnis vorliegt. Demnach räumt der Händler dem Kunden die Ersetzungsbefugnis ein, seinen Vorwagen als Ersatz für einen vertraglich festgesetzten Teil des Kaufpreises an Erfüllung statt zu leisten (so die grundsätzliche Linie des BGH seit seinem Urteil bereits vom 18.01.1967, NJW 1967, Seite 553 f.). Je nach Konstellation und Interessenlage im Einzelfall lässt der BGH allerdings auch abweichende Auslegungen der entsprechenden Vertragsvereinbarungen zu.

Anstatt im Kaufvertragsformular über das vom Kunden zu erwerbende Auto wie früher einfach mit aufzunehmen, dass das Fahrzeug „XY“ für den Betrag „Z“ in Zahlung genommen wird, ist heute eher üblich, dass für die Hereinnahme des Vorwagens ein eigenes Vertragsformular ausgefüllt wird, also für das Gesamtgeschäft somit schlussendlich zwei getrennte Vertragsformulare vorliegen. Auch in Ansehung dessen ist der BGH jedenfalls für den verkehrstypischen Normalfall dabei geblieben, dass ein einheitlicher Kaufvertrag mit Ersetzungsbefugnis gegeben ist, und zwar ungeachtet des äußeren Erscheinungsbildes, da es auf den inhaltlichen Zusammenhang ankommt.

Ganz zwanglos ergibt sich aus der BGH-Rechtsprechung, dass dem Händler gegen den Kunden im Zuge des einheitlichen Kaufvertrages mit Ersetzungsbefugnis ein Anspruch auf Ablieferung des Vorwagens durch den Kunden zusteht. Dies entspricht auch der üblichen Interessenlage und Verkehrssitte.



Meist wird bei einem Neuwagenkauf ein Vertrag mit Ersetzungsbefugnis geschlossen.

Mangelhaftigkeit des Vorwagens

Auch wenn bei Inzahlungnahme eines Gebrauchtfahrzeugs durch den Händler zugunsten des Kunden ein Sachmängelhaftungsausschluss (früher sogenannter „Gewährleistungsausschluss“) vereinbar wäre, sehen die üblichen vom Händler verwendeten Formulare für den „Ankauf“ regelmäßig keinen solchen Sachmängelhaftungsausschluss vor und der Laie kommt nicht darauf, dies von sich aus hinzuzusetzen. Während natürlich in jedem Falle der Kunde für Verschuldens-

formen wie Arglist, beispielsweise beim Verschweigen eines Unfallvorschadens, oder auch „nur“ bei einer von ihm gegebenen Eigenschaftsgarantie dem Händler haftet, was in der Praxis dann auch häufig geltend gemacht wird, ist hinsichtlich der bloßen verschuldensunabhängigen Sachmängelhaftung in der Instanzrechtsprechung vielfach versucht worden, diese zugunsten des Kunden auch ohne besondere Vereinbarung einzudämmen und konkludent (durch schlüssiges Verhalten) erfolgte Sachmängelhaftungsaus-

schlüsse in Betracht zu ziehen. Ein ziemliches „Machtwort“ hat hingegen der BGH in seiner berühmten Entscheidung vom 19.12.2012 (NJW 2013, Seite 1733 f.) gesprochen: Hier hat er selbst einen Privatkunden für eine bloße Beschaffensvereinbarung, also aus reiner Sachmängelhaftung, im Rahmen der Inzahlunggabe des Vorwagens haften lassen. Ich habe das Urteil bereits in der GW-Trends 1/2013 als richtig gefeiert. Einwendungen der Vorinstanzen dahingehend, der Händler hätte doch bei Hereinnahme des Vorwagens die technischen Möglichkeiten gehabt, dieses gründlich zu überprüfen etc., hat der BGH abgeschmettert (so auch vergleichbar im BGH-Urt. v. 20.02.2013, Az. VIII ZR 40/12).

Natürlich verliert der Händler seine Sachmängelhaftungsansprüche, wenn er – was nach dem BGH freiwillig bleibt – das Fahrzeug intensiv untersucht und dabei grob fahrlässig einen Mangel übersieht, was sich bereits aus Paragraph 442 BGB ergibt. Allein das Nichtnutzen der technischen Möglichkeiten intensiver Untersuchung durch den Händler entlastet selbst einen privaten Inzahlunggeber jedoch nicht, da sich der Händler als Inzahlungnehmer auf die Angaben des Kunden verlassen darf.

Der Händler sollte hieran denken und unter Abwägung kaufmännischer Interessen der Kundenpflege und aber auch wirtschaftlicher Belange dahingehend, einen erheblichen Verlust beim Weiterverkauf des mangelbehafteten Vorwagens an einen Dritten nicht hinnehmen zu müssen, seine Entscheidung zum weiteren Vorgehen treffen und gegebenenfalls mutig mit dem Rückenwind vom BGH seine Rechte auch wahren.

Lediglich für „Verschleißmängel“ (nach allgemeiner Auffassung in der Rechtsprechung ist allerdings bloßer Verschleiß im Sinne alterstypischer Abnutzung grundsätzlich ohnehin kein Mangel) hat der BGH in geringem Umfang einen stillschweigenden Sachmängelhaftungsausschluss angenommen (BGH NJW 1982, Seite 1700 f.).

Die Rechtsbehelfe des Händlers entsprechen schlussendlich denen der ganz normalen Sachmängelhaftung, sodass er hier primär dem Kunden wie einem ganz normalen Verkäufer die Gelegenheit geben muss, zunächst nachzubessern. Scheitert dies, kann der Händler Minde-

rung verlangen oder auch den Rücktritt erklären, welcher nach der BGH-Rechtsprechung nur den Vorwagen betrifft. Der Händler kann dann zugleich mit der Rückgabe des Vorwagens die Zahlung des hierfür angerechneten Betrages als Restkaufpreis verlangen.

Grundsätzlich verjähren die Sachmängelhaftungsansprüche des Händlers erst in zwei Jahren ab konkreter Übereignung des Vorwagens, unabhängig davon,

» Selbst der private Inzahlunggeber haftet dem Händler nicht nur für arglistiges Verschweigen eines Unfallschadens, sondern grundsätzlich auf allgemeine „Gewährleistung“! «

Rechtsanwalt K. Martin Hake

ob diese vor, bei oder nach Übereignung des vom Kunden beim Händler gekauften Fahrzeugs stattfindet.

Unmöglichkeit der Übereignung des Vorwagens

Kann der Inzahlunggeber das in Zahlung gegebene Fahrzeug nicht an den Händler übereignen, kann auch dann der Händler Auffüllung des vereinbarten Kaufpreises

durch den Inzahlunggeber verlangen. So wird nach dem BGH der Kunde selbst bei einem unverschuldeten Totalschaden seines Vorwagens vor dessen Übergabe nicht von seiner restlichen Kaufpreisschuld befreit (BGHZ 46, Seite 338 f.).

„Wandlung“ durch den Kunden

Tritt der Kunde zum Beispiel wegen Mängeln des von ihm beim Händler gekauften Neufahrzeugs von diesem Kaufvertrag zurück (früher sogenannte „Wandlung“), sind wie üblich die empfangenen Leistungen jeweils zurückzugewähren. So hat nach der BGH-Rechtsprechung der Käufer für den Teil des Kaufpreises, welcher durch die Hingabe des Vorwagens ersetzt wurde, grundsätzlich nur das Recht auf Rückübereignung des Vorwagens „in Natur“ und nicht etwa auf Zahlung des diesbezüglich auf den Kaufpreis angerechneten Geldbetrages (BGH NJW 2008, Seite 2028 f.).

Wenn hingegen der Vorwagen beispielsweise schon weiterveräußert und somit die Rückgabe unmöglich ist, kann der Kunde zwar nicht die Auszahlung des vom Händler hierfür vom Dritten erhaltenen Kaufpreises verlangen, jedoch Wertersatz in Geld (BGHZ 86, Seite 126 f., 135), welcher sich regelmäßig der Höhe nach in dem Betrag des Teils der Kaufpreisforderung widerspiegelt, den der Kunde durch die Hingabe des Vorwagens ersetzen durfte. ■

K. MARTIN HAKE

Rechtsanwalt, der sich seit 25 Jahren schwerpunktmäßig den Gebieten des Autoverkaufs-, Reparatur- und Unfallschadensrechts sowie dem Handelsrecht und auch Verkehrsstraf- und Bußgeldsachen, ferner dem Recht des Forderungsmanagements im Kfz-Bereich widmet. Gemeinsam mit den Anwälten in seiner Kanzlei „Hake Rechtsanwälte“ (kontakt@hake-rechtsanwaelte.de) ist er deutschlandweit bei der Beratung sowie außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung insbesondere von Kfz-Händlern und Werkstätten sowie Herstellern und Importeuren im Einsatz. Parallel betätigt sich der Spezialist für Autorecht als Autor von Fachbüchern, Fachbeiträgen in Zeitschriften sowie als Konzeptionist und Seminarreferent u. a. für die zertifizierten Lehrgänge der



© Foto: Fotomundo/Wlosinski

Branche rund um das Thema Kfz-Recht. Seine Bücher „Rechtsfragen der Kfz-Werkstatt“ (aktuell in der 8. Auflage herausgekommen), „Rechtssicherheit beim Autokauf“ und die Fibel „Forderungsmanagement im Autohaus“ sind im Verlag Springer Fachmedien (Springer Science + Business Media) erhältlich.